

**Satzung der Großen Kreisstadt Riesa zur Festlegung der Schulbezirke für die
Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft
(Schulbezirkssatzung)
vom 23. Juni 2016**

LESEFASSUNG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Grundschulen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Riesa ab dem Schuljahr 2017/2018. Sie bildet die Grundlage für die jährlichen Schulanmeldungen.
- (2) Vom Geltungsbereich dieser Satzung sind die Ortsteile Nickritz, Jahnishausen (inkl. Böhlen und Gostewitz) und Leutewitz ausgenommen. Diese unterfallen den Bestimmungen aus der Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Hirschstein vom 27. Mai 2009 zur Übertragung der Schulträgerschaft, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsvereinbarung vom 19. September 2011.

§ 2 Schulbezirk

Für die Grundschulen wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Er entspricht dem Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Riesa, ausgenommen die Ortsteile Nickritz, Jahnishausen (inkl. Böhlen und Gostewitz) und Leutewitz.

§ 3 Übergangsregelung

- (1) Die Einschulung nach dem in dieser Satzung festgesetzten Grundschulbezirk erfolgt mit Beginn des Schuljahres 2017/2018.
- (2) Die bis zu diesem Zeitpunkt eingeschulten Grundschüler werden bis zum Ende ihres Grundschulbesuches in den Grundschulen der bisher gültigen Schulbezirke unterrichtet, sofern die Schule nicht aufgehoben wird oder der Schulleiter eine andere Aufnahmeentscheidung gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 Schulordnung Grundschulen (SOGS) getroffen hat.

§ 4 Inkrafttreten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
<i>Schulbezirks- satzung</i>		22.06.2016	23.06.2016	01.07.2016 Nr. 26/2016 im „Riesaer.“	02.07.2016